

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1878)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90
 Für das Ausland:
 Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Einrückungsgebühr:

10 Gts. die Petitzeile
 (8 Pfg. RM. für
 Deutschland.)

Ercheint
 jeden Samstag
 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
 franco.

Von Neujahr 1877 zu Neujahr 1878.

II.

Voranschläge und Aufgabe.

„Seid wachsam, stehet fest im Glauben, handelt männlich und seid stark!“ mit dieser Mahnung des Apostels schlossen wir die letzte „Neujahrrechnung“ und fügten den Wunsch bei: das Jahr 1877 möge eine Frucht des werktätigen, des männlich und stark handelnden Katholicismus in schweizerischen Vaterlande hinzufügen.

Wir wiederholen das Wort: „Seid wachsam, stehet fest im Glauben!“ Ist's nöthig oder nicht? Thatfachen mögen sprechen.

So schroff als vorher und als je stehen sich im Großen und Ganzen die zwei Principien gegenüber: eine göttliche Weltordnung, verkündigt von der Kirche, in gläubigem Bewußtsein und in freiem, vernünftigen Gehorsam aufgefaßt und durchgeführt von den Gliedern der christlichen Gesellschaft, und dieser festen, milden und segensreichen Ordnung gegenüber die Staatsomnipotenz, werde sie ausgelegt und gehandhabt von den Großen und Reichen, oder von der Gewalt der Masse. Hatten wir bisher in der Schweiz noch keinen Herrscher, so hatten wir doch Herrschlinge, und jetzt, da sie Alles in Verwirrung gebracht und das Land unfähig geschädigt haben, beginnen die bisher dienstbaren Geister den Gehorsam aufzusagen und wollen selbst regieren nach ihrer Art.

Die Socialisten in der Schweiz haben letztes Jahr in Bern ihr Programm veröffentlicht, und da begann es in den Geldsäcken der Besitzenden zu

klirren; die Zeitungen der radikalen Gebietiger, die bisher nur auf die Katholiken, die Gegner ihrer Grundsätze, loszuschlagen, mußten anfangen, sich gegen die Befolger ihrer Grundsätze zu wenden, welche auch in der Schweiz, in den Kantonen Zürich, Bern, Genf, Neuenburg massenhaft sich zu mehren anfangen. Videant Consules! Mögen die Staatsbehörden zusehen, wie sie mit ihnen fertig werden und da ihre „Omnipotenz“ beweisen. Wir sehen der Entwicklung zwar besorgt, aber gefaßt zu und wissen, daß am Ende doch die Kirche in die Bresche treten muß.

Wie in der Staatsordnung, so in der Kirchenordnung. Der Grundsatz der Staatskirchenherrschaft, dieses ausgesprochen antichristliche System, welches die Kirche ihres göttlichen Ursprungs und Charakters entkleidet und zum bloßen Menschenwerk herabziehen möchte, ist noch bei der Großzahl der schweizerischen Staatsmänner in voller Blüthe. Möchten nur sie allein die Frucht davon kosten müssen, und nicht andere um ihres Deliriums willen Schläge bekommen. Dieses System spukt in der Bundesverfassung und den eidgenössischen Behörden, herrscht in den Kantonen Bern und Genf, arbeitet in den Kantonen Aargau und Solothurn, regt sich in Baselland und St. Gallen, zuckt noch in den Kantonen Luzern und Tessin. Die andern Kantone, die entweder durch reifere Erfahrung oder durch die Gleichartigkeit ihrer Bestandtheile, vor diesem unheilvollen innern Zwist und Verderben bewahrt worden sind, sollen auf Umwegen, von der Schule aus, damit geimpft werden.

Doch, wir Katholiken wissen das nur zu gut, und man läßt es uns nur zu oft und schwer genug fühlen. Fragen

wir lieber: Was haben wir bisher dagegen gethan, ernst und entschieden, gemeinjam und nachhaltig? Hier heißt es: Videant Catholici, und nach dem Wort des alten Dichters: Tua res agitur, paries cum proximus ardet — wenn's im nächsten Hause brennt, so geht es auch um deine Sache. Thun wir darnach und sehen wir zur gemeinsamen Sache?

Leider können wir dies nicht bejahen. Wohl sind unsere hochwürdigsten Bischöfe gemeinjam, wiederholt und kräftig für die Sache unserer Kirche aufgetreten; von den Uebrigen aber, Clerus und Volk, jeweilen nur die Betroffenen. Eine gemeinsame Aktion des katholischen Schweizervolkes und seiner Repräsentanten voran, zur Abwehr ungeredeter Maßregeln, zur Verteidigung seiner ureigenen Rechte: unangefochten in seinem kirchlichen Glauben, seiner kirchlichen Ordnung, seinem kirchlichen Besitze belassen zu werden, hat noch nie stattgefunden. Andere Völker beschämen uns hierin, nicht bloß die republikanischen Amerikaner, die Engländer und Iren in ihrer freien Constitution, selbst die Preußen gegenüber ihrer allgewaltigen Staatsherrschaft. Hunderttausende aus den Rheinprovinzen, aus Westfalen, aus Schlessien und Polen haben sich in freimüthigen Bittschriften gegen die Maifese und den Schulunfug, womit man sie bedrückt, an den Herrscher gewandt; über alles Lob haben ist der Muth, der Eifer, die Sachkenntniß und die Bereitsamkeit, womit ihre Abgeordneten in den gesetzgebenden Versammlungen sich ausgesprochen haben. Was können wir Aehnliches aufweisen; wir, die mit gleichen Rechten, den angestammten, uralten besessenen und geübten, nicht erst durch

ein neueres Papier uns zugestandenen, unsern Miteidgenossen gegenüberstehen? Wäre es bei uns nicht auch nöthig? Thatfachen mögen antworten.

Die Diöcese Basel ist faktisch zerrüttet, Clerus und Volk in 5 Kantonen derselben in dem Verkehr mit dem rechtmäßigen Bischof gehemmt. In St. Gallen hat man an dem Bestand des Bisthums bereits stark gerüttelt; in der Diöcese Chur hat sich auch böser Wille genugsam kund gegeben. Der Kanton Tessin ist von seinen Bisthumsverbänden faktisch abgelöst, ebenso der Kanton Genf. Die bischöflichen Stühle in Freiburg und Sitten werden gehalten von einem in seiner Mehrheit treuen Volke, sind aber in ihrer Wirkung auch auf dieses begrenzt. — Wenn neue Organisationen eintreten müssen, so wird man erst erfahren, was für Keime widerrechtlicher Anmaßungen in der neuen Bundesverfassung liegen.

Wie diese Bundesverfassung die Rechte der katholischen Kirche (und damit die Rechte der freien Schweizerbürger, welche dieser Kirche angehören und zu ihrer Rechtsordnung sich bekennen) verstümmelt hat, wollen wir hier nicht wiederholen. Nur das betonen wir nochmals: Es ist darauf angelegt, die katholische Kirche in der Schweiz nach und nach zu untergraben, mit List und unter scheinbar rechtlichen Formen überall zu verdrängen, endlich, wenn die Zeitumstände es gestatten, gänzlich zu vernichten. Das ist der Plan jener länderumfassenden dunkeln Verbindung, deren Glieder in der Schweiz auch mächtig geworden sind: Sie, die uns Vaterlandslose schelten und von den dunkeln Plänen der schwarzen Internationalen fesseln, sie haben damit den

Frieden und Bestand unseres Vaterlandes auf's Tiefste gefährdet, wenn Gott nicht hilft und abwehrt, und wir den fremden Giftstoff nicht auszuwerfen im Stande sind. Es ist ein altes bewährtes Wort: Gibt man dem Teufel nur einen Finger, so hat er bald die Hand und den Arm und den ganzen Leib. Es „preußelet“, bis wir den Preußen ganz und gar verfallen sind.

Könnten wir alle die Hemmungen und Kränkungen, die kleinlichen Quälereien und niedrigen Schikanen aufzählen, welche die Katholiken, Clerus und Volk, in einzelnen Kantonen in Kirche und Schule erdulden müssen? Wir kämen an kein Ende. Nur auf zwei Punkte wollen wir aufmerksam machen, welche tief in das katholisch-kirchliche Leben eingreifen: auf jene Mittel und Mittelchen, wodurch man den jungen Leuten den Eintritt in den geistlichen Stand erschwert, und auf jene Willkürgeetze, wodurch man die amtliche Wirksamkeit des Geistlichen hemmt und lähmt.

Es gibt noch einzelne Orte, welche davon frei geblieben sind, wo der Wille der Regierungen und des Volkes gut ist, die Kräfte und Mittel hingegen beschränkt; der Geistliche hat da seine volle Freiheit, seine Existenz aber ist wie die des Volkes, und damit muß er sich trösten und behelfen. Wollte man mehr fordern, so müßte man auch mehr leisten. Immerhin sind aus diesen ärmlichen Verhältnissen eine respektable Menge ganz ausgezeichnete Männer hervorgegangen und wirken mit großem Erfolg. Dagegen ist es etwas Unverantwortliches, wie man an andern Orten, wo Kräfte und Mittel hinreichend vorhanden wären, den Nachwuchs des Clerus auf perfide Weise zu hindern sucht. In St. Gallen hat man das blühende Knabenseminar gewaltthätig unterdrückt: eine Menge von Klosterschulen, in denen sich der Jüngling ohne schwere Auslagen auf den geistlichen Stand vorbereiten konnte, sind aufgehoben worden; an den Mittelschulen und Gymnasien paritätischer Kantone herrscht nur zu oft ein Geist des Unglaubens, der direkten Befehdung der Kirche oder eifriger Kälte gegen ihr Leben und ihre Interessen. Was der Religionslehrer in einer Stunde

zu bauen sucht, das zerstören Andere in zwanzig Stunden. Je begabter ein junger Mensch ist, desto eifriger sucht man ihn von dem Dienste der Kirche abzubringen, und es war, früher wenigstens, an mehreren Orten eine förmliche Jagd durch Zureden, Versprechen, Stipendien, Versorgungs- und Heirathsaussichten organisiert, um einen angehenden Theologen auf andere Fährte zu locken oder zu treiben. Dieses noble Geschäft blühte in Luzern, Solothurn, Aarau und anderswo, und wird jetzt wieder zu Sammlung altkatholischer Apostel practicirt.

Ist Einer allen diesen Schlingen entgangen, hat er aus dem frivolen Geschwätz der Fachlehrer am Gymnasium, und aus der falschen Weisheit hochmüthiger Philosophen seinen Glauben und seine Liebe für den geistlichen Stand gerettet; ist seine Körper- und Geisteskraft, sein eigenes Denken und seine berechtigzte freie Charakter-Eigenthümlichkeit nicht der Ueberschüttung mit Lehrstoff und dem Maschinengetriebe der modernen Staatspädagogik erlegen; ist er glücklich hindurchgekommen durch die enge Pforte des Staats examens (wo er oft von Leuten befragt und taxirt wird, welche dazu keinen Auftrag von der Kirche und keinerlei Berechtigung des Fragens haben); hat er endlich, mehr nach politischen, örtlichen und persönlichen Berechnungen, als nach den weisen Vorschriften der Kirche über die Befetzung der kirchlichen Aemter, einen Posten erhalten, wie steht es dann mit seiner Wirksamkeit?

Neben wir nur im Vorbeigehen von seiner ökonomischen Existenz. Sein Einkommen steht an vielen Orten in keinem Verhältniß zu den aufgewandten Bildungskosten; zu der Forderung, daß er fort und fort seine geistige Bildung pflege, mithin auch die nöthigen Schriften und andere Bildungsmittel sich anschaffe; zu der naturgemäßen Forderung, daß seine Arbeit in den Jahren der Kraft ihn sorgenfrei mache für Alter und abnehmende Gesundheit. Der Geldwerth ist um mehr als die Hälfte gesunken, das Erträgniß der geistlichen Pfründen ist meist das gleiche geblieben, wenn man es nicht noch, wie auch an vielen Orten geschah, auf sehr unedle Weise geschmäkelt hat. Nun kommt

dazu eine neue große Gefährdung. In mehreren Kantonen ist das „Wiederwahlgeseß“ gegen die Geistlichen ausgenommen worden. In materieller Beziehung setzt es die zeitliche Existenz des Geistlichen in Frage, da er nicht, wie ein Laie, sich einem andern Beruf widmen kann, und als Seelsorger so vielfältig angesprochen wird, daß ihm selbst kaum ein Nothpfennig bleibt. Was man mit diesem heillosen Gesetze im geistigen Gebiet bezweckte, ist aber unvergleichlich viel verderblicher für das Volk und kränkender für den Priesterstand. Der Priester soll zum bürgerlichen Beamten hinuntergedrückt, der Willkür der Staatsbehörden und dem Parteitreiben in der Gemeinde preisgegeben, in der ernstesten, kräftigsten Verkündigung der christlichen Wahrheit gehemmt und eingeschüchtert werden; er soll seinen Platz räumen, wenn er politischen Faktionen oder einer kirchlichen Spaltung zuwider ist. — Was das Wiederwahlgeseß nicht zu Boden legt, das soll dem neuen Hund der „Deplacirung“ und den Ausnahmemaßregeln regierungsräthlicher Willkür in Geldstrafen und Absetzung fallen. Dazu die gewinnende Aussicht, auf Schritt und Tritt von Lauschem umgeben, von „Preßbanditen“ angegriffen, von der Thür zur Schule zurückgewiesen, vielfältig in den Rechten des freien Bürgers verkürzt zu werden. . . . Noch sind jene heillosen Gesetze nicht 7 Jahre alt, und jetzt schon lassen sich eine Menge empörender Ungerechtigkeiten und tief verletzender Kränkungen von Mitgliedern des geistlichen Standes aufzählen. Doch wir wollen diese Wunden nicht aufreißen.

Angesichts dieser Thatfachen muß man sich nicht verwundern, wenn mehr und mehr Priester mangel eintritt. Viele, die sonst von der erhabenen Würde und der segensreichen Bestimmung des Priesterstandes sich angezogen fühlten, treten zurück, nicht bloß vor der Last und den Opfern, die der Beruf mit sich bringt, sondern von der Schmach und der Rechtslosigkeit, die man in verrückter Absicht auf denselben geworfen hat. Andere sinken vor der Zeit in's Grab, sei es in Folge verkehrter, die Gesundheit untergrabender Schuleinrichtungen, oder von Ueberanstrengung und andern un-

glücklichen Verhältnissen. Wiederum Andere ermatten in ihrem frühern Eifer und sind darum nicht im Stande, den Funken der Begeisterung in jugendliche Herzen zu werfen. Was würde die Mehrzahl der Aelteren antworten, wenn heut zu Tage ein Geistlicher ihnen den Vorschlag machte, einen ihrer Söhne dem Priesterstande zu widmen?

Das sind Thatfachen, mit denen man rechnen, die man in seinen Vorausschlag aufnehmen muß. Am Neujahr 1878 ertönt es wieder: Seid wachsam, blickt um euch, wie es steht; stehet selber fest im Glauben, wehret den Angriffen gegen Glauben und Kirche und reichet den Schwachen die stützende Hand: „Händelt männlich und seid stark!“ Ueber diese Aufgabe Näheres im folgenden Schlußartikel.

Ueber den Marien-Cult.

Der diesjährige Neujahrsbrief des Präses der literarischen Congregation von Luzern (Hochw. Hr. Chorherr Stocker) bringt den Sodalen u. A. folgende zeitgemäßen Lehren über den Marien-Cult:

„Gern gestehen und behaupten wir selber, daß es weder im Willen noch in der Aufgabe der Einen wahren Kirche des Herrn liegen könne, uns eine Maria-Verehrung zu empfehlen, die der Gottesverehrung irgend welchen Eintrag thun könnte. In der wahren Kirche Gottes ist die Verehrung, die wir Gott schuldig sind, eine absolute, ist Anbetung, Verehrung und Liebe Gottes über Alles, während die Verehrung Maria's unendlich tiefer steht und immer eine nur relative ist, aber eben weil sie das ist und sich auf die Würde, die Heiligkeit und die Verherrlichung stützt, welche Maria durch Gottes Ruf und Gnade empfangen hat, so bezieht sich auch diese Verehrung der seligsten Jungfrau wieder auf Gott zurück und gereicht ihm zur Verherrlichung. Und das wird jedem um so mehr einleuchten, wenn er zugleich in Betrachtung zieht, in welcher hohem Grade diese von der wahren Kirche anempfohlene Verehrung, Nachahmung und Anrufung der Mutter des Herrn geeignet ist, in den Christgläubigen mit dem Glauben, der Hoffnung

und Liebe zu Gott die christliche Tugend überhaupt in allen ihren Beziehungen zu beleben, zu bestärken und wirksam zu machen zur Verherrlichung Gottes und damit auch zum ewigen Heile der Gläubigen selbst.

„Diese hier kurz berührten, von Jugend auf uns bekannten Grundwahrheiten des christlichen Glaubens sind die Samentörner, aus denen sich zugleich mit der Kirche des lebendigen Gottes die Verehrung der Gottesmutter Maria lebenskräftig entwickelt und überallhin verbreitet hat; und so wenig waren weder die lange Reihenfolge der Jahrhunderte, noch die Stürme grausamster Verfolgungen, noch auch der ingrimmige Haß zahlreicher Irrlehrer und Sektenstifter jemals im Stande, diese Maria-Verehrung zu unterbrechen und außer Übung zu bringen, daß wir vielmehr Zeugnisse dafür beinahe auf allen Blättern der Kirchengeschichte verzeichnet finden, die schon in den Katakomben, diesen merkwürdigen unterirdischen Versammlungsorten der Christen der ersten Jahrhunderte, tief eingepägten Spuren der selben immer deutlicher zu Tage treten, — und wer könnte alle Beweise aufzählen, welche in den liturgischen Büchern verzeichnet und in den gottesdienstlichen Übungen der rechtgläubigen Christen aller Jahrhunderte ausgeprägt sind, oder alle jene großartigen und herrlichen Denkmale beschreiben, womit alle edeln Künste in heiligem Wetteifer und im Geiste der heiligen Kirche und des christgläubigen Volkes zur Verehrung der Hochgebenedeiten Mutter des Herrn beinahe die ganze Erde wie übersätet haben? —

„Nach diesen und solchen Erwägungen kann doch wohl auf uns, hochverehrte Herrn Sodalen, das klägliche Geschwäge jener Wenigen, welche die besondere Marien-Verehrung, wie solche auf ausdrückliche Erlaubniß und Empfehlung unserer hl. katholischen Kirche in unserer Congregation seit Jahrhunderten in Übung ist, geringschätzen und bespötteln, keinen verwirrenden und überraschenden Eindruck machen. Wir wissen es ja schon längst, daß alle jene Unglücklichen, welcher der hl. Kirche, dieser Brant des Herrn, die er sich mit seinem Blut erworben, sei es aus Unwissenheit oder bösem Willen feind geworden sind,

gewiß auch keine Freunde und Verehrer seiner Mutter mehr sein können, so „Großes auch der an ihr gethan, der mächtig und dessen Name heilig ist.“ — Nein, wir wollen gleich beim Beginne dieses neuen Jahres nur um so inniger und kräftiger dieses Gelöbniß erneuern, mit dem wir uns schon vor vielen Jahren der hochgebenedeiten Mutter des Herrn für alle Zukunft zu Dienern und Verehrern geweiht haben; erneuern wollen wir den Entschluß, diese unsere glorreiche Patronin nie zu verlassen und auch, so weit es von uns abhängt, niemals zu gestatten, daß von uns aus oder von Andern etwas gegen ihre Ehre geredet oder gethan werde. Wir wollen auch nach Möglichkeit dahin wirken, daß Jahr um Jahr recht Viele, namentlich aus den Reihen jener, die eine höhere wissenschaftliche Bildung anstreben, dieser unserer Sodalität beitreten und damit vertrauensvoll der Mutter sich nahen, die der „Sitz der Weisheit“ ist. — Bleiben wir diesem Gelöbniße treu, dann dürfen wir alle Hoffnung haben, Maria werde als der nie untergehende Meeresstern auf unserer Lebensfahrt uns überall vorleuchten und uns retten aus allen Stürmen, bis wir das Festland der ewigen Ruhe erreichen und aus Gottes Hand den unverwellichen Kranz bewährter Weisheit und Tugend empfangen.“

Ein Wort an das katholische Volk des Aargaus über die bevorstehende Wiederwahl der Geistlichen.

Unter diesem Titel erschien ein abge-sondertes Blatt, das zunächst zur Verbreitung im Kanton Aargau bestimmt war, das aber für alle Kantone, in welchen das Wiederwahlgesetz eingeführt ist, seine Bedeutung hat. Deßwegen und wegen der gebiegenen Behandlung des Gegenstandes nehmen wir es auch in die Kirchenzeitung auf.

Zu der Einleitung wird gesagt: Bekanntlich hat das aargauische Volk am 30. Juli 1871 mit geringer Mehrheit ein neues Gesetz über die Amtsdauer der Geistlichen angenommen.

Dieses Gesetz bestimmt unter andern, daß die Seelsorgsgeistlichen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden (§ 2.) und daß die damals angestellten

Geistlichen nach Ablauf der nächsten 6 Jahre der erstmaligen Wiederwahl unterliegen (§ 5). Wird der bisherige Inhaber einer Pfründe nicht wieder gewählt, so ist die betreffende Stelle als erledigt zu betrachten und zur sofortigen Wiederbesetzung auszusprechen (§ 6).

Publicirt wurde dies Gesetz am 15. Januar 1872. Unterm 3. Dec. 1877 verfügte der Regierungsrath, daß alle Geistlichen, welche am 15. Januar 1878 ihre Seelsorgsstelle 6 Jahre ununterbrochen bekleidet haben, vor Mitte Januar der Wiederwahl unterstellt werden sollen.*) Schreibt die Mehrzahl der Stimmden ein Ja auf die Stimmkarte, so gilt der bisherige Pfründinhaber als wiedergewählt auf 6 Jahre; wenn Nein, so wird die Pfründe als erledigt betrachtet und zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Liebe Mitbürger!

Es handelt sich hier um eine wichtige Angelegenheit, die für euer Gewissen leicht verhänglich werden könnte.

Das Amtsdauergesetz ist im katholischen Landesrath aus Gewissensgründen mit großer Mehrheit verworfen worden, während unsern reformirten Mitbürgern die Grundsätze ihrer Confession die Annahme gestatteten.

Nachdem nun aber das Gesetz in Kraft getreten ist für den katholischen Landesrath wie für den reformirten, und da die erstmalige Wiederwahl der Geistlichen in heiläufig 50 katholischen Kirchengemeinden unmittelbar bevorsteht, so fragt es sich:

welchen Gebrauch soll und darf der gewissenhafte Katholik von dem gesetzlichen Rechte der Wiederwahl machen?

Das gegenwärtige Wort der Belehrung möchte dem katholischen Volke für jetzt und für die Zukunft zur richtigen Lösung dieser Frage an die Hand gehen und in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Autorität die Grundsätze hervor-

*) Die Kirchenpflegen erhielten die Verfügung des R.-R. erst gegen Ende December, während die Vollziehungs-Verordnung bestimmt, daß wenigstens vier Wochen vor dem Ablauf der Amtsdauer die Kirchenpflegen zur Anordnung der Wahlen aufzufordern seien.

heben, welche bezüglich der Wiederwahl maßgebend sind.

Es wird aus der kurzen Darlegung deutlich hervorgehen, wie einerseits die gesetzliche Vorschrift befolgt werden kann, ohne andererseits das Gewissen zu verletzen.

* * *

1. Sind die stimmfähigen Katholiken im Gewissen verpflichtet, am Tage der Wiederwahl im Gemeindehaufe zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben?

Ja, sie sind hierzu verpflichtet und zwar aus einem poppelten Grunde.

Unsere heilige Religion gebietet, jede staatsgesetzliche Vorschrift zu befolgen die nicht im offensbaren Widerspruche zum göttlichen Gesetze steht. Der Katholik übt einen Akt des schuldigen Gehorsams, wenn er dem Rufe der Obrigkeit Folge leistet und zur festgesetzten Stunde an der Wahlurne erscheint.

Dieses Erscheinen ist um so nothwendiger, da nur hiedurch der kirchentreue Seelsorger der Gemeinde erhalten werden kann. Jeder Pfarrbürger, der diese Pflicht veräußt, entzieht schon dadurch dem rechtmäßigen Seelenhirten seine Stimme und ist in seinem Gewissen mitverantwortlich für die allfällige Verdrängung und all die traurigen Folgen, die hieraus entstehen müßten. Wer von euch wollte eine solche Verantwortlichkeit auf sich laden?

2. In welchem Sinne soll und darf man sich an der Abstimmung betheiligen? Etwa in der Weise, daß man seine Stimme allfällig für Nichtbetheiligung abgibt, also mit Nein stimmt?

Dies wäre in dem einzigen Falle zulässig, wenn der bisherige Seelsorger von der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche sich getrennt hätte. Es darf keinem Katholiken zugemuthet werden, seine Stimme einem Geistlichen zuzuwenden, der nicht den vollen und ganzen Glauben der katholischen Kirche bekennt, oder das allgemeine Oberhaupt und den rechtmäßigen Oberhirten nicht, anerkennt.

In allen andern Fällen wäre das Stimmen mit Nein eine Mißachtung der unabänderlichen Grundsätze der katholischen Kirche.

Der Seelsorger hat nämlich seine Sendung nicht von der Gemeinde, sondern von den kirchlichen Obern. Wählen die Angehörigen einer katholischen Kirchengemeinde einen Geistlichen als ihren Seelsorger, so geschieht dies in dem Sinne, daß sie denselben als den Mann ihres Vertrauens bezeichnen und zu ihrem Seelsorger wünschen. Das Seelsorgsamt selbst kann von der Gemeinde nicht übertragen werden, sondern immer nur von den kirchlichen Obern. Ist die förmliche Einsetzung Namens der Kirche einmal erfolgt, so bleibt der betreffende Geistliche auf so lange zur Ausübung der Seelsorge berechtigt, als er nicht durch schwere Vergehen oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten sich die Entsetzung durch die kirchlichen Obern zuzieht.

Es ist dies tief begründet im Wesen der von Christus gestifteten Kirche. Wie Jesus selbst vom Vater gesendet worden, so erhielten auch die Apostel ihre Vollmacht und Sendung zur Predigt des Evangeliums, zur Spendung der Gnadenmittel und zur Leitung der Gläubigen nicht von der Gemeinde, noch von irgend einer weltlichen Macht, sondern von Demjenigen, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden.

Und wie die Apostel es waren, die sich Nachfolger und Gehülfen bestellten, so waren es von dort an bis heute ihre rechtmäßigen Nachfolger und Gehülfen, die Bischöfe, die den einzelnen Gemeinden die Seelsorge vorsetzen, weil nach der Lehre des Bölkerapostels die Bischöfe gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren.

Wenn im Laufe der Zeiten den Stiftern und Wohlthätern von Seelsorgsprüfenden das Recht eingeräumt wurde eine Wahl zu treffen, so hatte dies, wie schon bemerkt, nur den Sinn eines Wunsches oder Vorschlags, wobei freilich der Bischof verbunden war, dem vom Kollator Vorgesetzten das Seelsorgsamt zu übertragen, sofern er die erforderlichen Eigenschaften besaß.

Da nur der Oberhirt das geistliche Amt übertragen kann, so ist auch er allein befugt, dasselbe wieder zu entziehen.

Würde daher eine Gemeinde mit Stimmenmehrheit ihren bisherigen kirch-

lichen Seelsorger nicht wieder wählen, so bliebe er gleichwohl der rechtmäßige Seelenhirt und jeder andere Geistliche, welcher ohne kirchliche Sendung an seine Stelle träte, wäre ein Eindringling und Miethling.

Es kann allerdings der Fall eintreten, daß mit Grund ein Wechsel in der Seelsorge gewünscht wird. Aber daraus folgt keineswegs, daß die Gemeinde berechtigt ist, ihren Seelsorger durch Nichtwiederwahl aus seinem Amte zu stoßen. Es wäre dies ein Eingriff in die Rechte, welche der Stifter der Kirche den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern auf immerwährende Zeiten übertragen hat. Was die Gemeinde durch ihre Wahl niemals geben konnte, nämlich das Seelsorgsamt, das kann sie auch niemals entziehen.

Ihr werdet vielleicht einwenden: wir entziehen am Tage der Wiederwahl unsere Stimmen nur in dem Sinne, in welchem wir sie bei der erstmaligen Wahl gegeben haben. Damals sprachen wir durch die Wahl den Wunsch und das Verlangen aus, daß der Gewählte unser Seelsorger werde. Jetzt geben wir durch Entziehung unserer Stimme zu erkennen, daß wir einen Wechsel wünschen.

Dieses Auskunftsmittel ist unzulässig. Denn das Gesetz bestimmt, daß im Falle der Nichtwiederwahl die betreffende Stelle als erledigt erklärt und zur Wiederbesetzung ausgeschrieben wird, — ohne Rücksicht auf den Befund und die Entscheidung der kirchlichen Autorität.

Von anderer Seite wird uns eingewendet: der gegenwärtige Seelsorger wurde nicht von uns vorgeschlagen und ernannt. Er wurde zu einer Zeit gewählt, — gegen unsern Wunsch, — da die Gemeinden noch nicht im Besitze des Wahrechtes waren. Soll es uns verwehrt sein, das gesetzliche Recht zu benutzen und durch Nichtwiederwahl uns selbst zu helfen?

Wir antworten: die Selbsthilfe durch das Mittel der Nichtwiederwahl ist eine verbotene. Denn mag der Geistliche von wem immer gewählt worden sein, so ist er durch die kirchliche Amtseinkerbung der rechtmäßige Seelsorger geworden, und er bleibt es, so lange er in der Gemeinschaft der römisch-katholischen

Kirche verbleibt und nicht durch die zuständige Kirchengewalt seiner Stelle entzogen wird.

Damit ist nicht gesagt, daß eine Pfarrgemeinde keine Schritte thun darf und soll, wenn sie gewichtige Klagen gegen ihren Seelsorger zu haben glaubt. Es gibt kirchliche Vorgesetzte, die verpflichtet sind, diese Klagen anzuhören, zu prüfen und im begründeten Falle auf Abhilfe hinzuwirken. Hingegen kann es niemals erlaubt sein, auf dem kirchlich unzulässigen Wege der Nichtwiederwahl sich des rechtmäßigen Seelsorgers zu entledigen.

3. Da einerseits, wie nachgewiesen worden, die stimmberechtigten Katholiken verpflichtet sind, am festgesetzten Tage an der Wahlurne zu erscheinen, und da andererseits das Begwählen im Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Kirche stünde, — so bleibt als das einzig Richtige übrig, daß ihr für euern kirchentreuen Seelsorger am Abstimmungstage ein Ja in die Urne leget, — und zwar nicht in dem Sinne, als wolltet ihr demselben das seelsorgliche Amt auf weitere sechs Jahre übertragen, sondern lediglich in der Absicht, durch euer Ja entweder euer Zutrauen und euere Anhänglichkeit zu bekunden, oder dann zu bezeugen, daß ihr es verschmähet, auf kirchlich unzulässigem Wege die Erledigung der Seelsorgstelle herbeizuführen.

* * *
Liebe Mitbürger! Wir haben hiemit in guten Treuen die Grundsätze dargelegt, die euch bezüglich der Wiederwahl als Richtschnur dienen. Es sind Grundsätze, durch deren Befolgung der staatsgesetzlichen Vorschrift nachgelebt und gleichzeitig die kirchliche Treue bewahrt wird.

Wir vertrauen, liebe Mitbürger! daß ihr auch in dieser Angelegenheit euch als gewissenhafte Katholiken bewähren werdet.

Die von Christus gesetzte Heilsordnung ist die Grundbedingung der reli-

giösen Wohlfahrt eurer Gemeinden. Jeder Eingriff in diese Ordnung würde euer Gewissen beschweren und Unheil nach sich ziehen.

Tretet als pflichtgetreue Bürger am Tage der Abstimmung zur Wahlurne nach der staatsgesetzlichen Vorschrift und bekennet euch durch Stimmgabe für euern rechtmäßigen Seelsorger als wahre Katholiken.

So erfüllt ihr das Wort Christi, das euch gebietet, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott zu geben, was Gottes ist.

Eine solche Handlungsweise gereicht euch zum Ruhme, der bedrängten Kirche zum Troste und euern Gemeinden zur Wohlfahrt.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Diözese Basel. Priesterkonferenz. (Corresp. vom 9. Jan.) Gestern traten zu Baden die Vorstände der Priester-Conferenzen zum Diöcesan-Comite zusammen. Alle Kantone waren vertreten, selbst der Jura durch den Hochw. Hrn. Decan Hornstein von Bruntrut. Man kam vorerst auf den § 3 der Generalstatuten zurück und beschloß ihn, in Modifikation einer Berathung vom 9. Okt. abhin in Zug, nach der ursprünglichen Fassung bei. In Folge hiervon sollte der Vorstand für nächste zwei Jahre auf ein weiteres Kantonal-Comite übergehen. Die Ehre, nach der Reihenfolge des Status des Directoriums, wurde Basel zu Theil. Um die Kräfte zu vermehren, einigten sich die Priester von Basel-Stadt, Birsack, Lauffenthal und Jura in eine große Konferenz zusammen. Wir blicken mit Freude auf diese Konferenz hin, wo die Glieder treu zur Kirche stehen, die Gefahren des Schismas abwehren und schon längst dem Bisthum das schöne Beispiel der Einigkeit und regen Eifers gegeben haben. — Dem neu zu bildenden Comite wurde empfohlen: die Anordnung von Geistes-Übungen (Exercitien), die Unterstützung für die Bisthums-Bedürfnisse, die Förderung der

Schweiz, Kirchen-Zeitung (durch Abonnement und Correspondenz) im Auge zu halten. Am Schlusse hatte Hochw. Hr. Kanzler die Güte, Namens des Hochw. Ordinariums wissenschaftliche und praktische Thesen vorzulegen. Sie berühren das wichtige Gebiet des Kirchengesanges, der Erziehung, die Werke der christlichen Charitas und die Heiligung des hl. Altarsakramentes. Dank dieser ausgezeichneten Fürsorge von Seite des Ordinariums, haben die Priester des Bisthums für Kapitel und Konferenzen ein weites Feld für Beratungen, Entschlüsse und heilsamen Werken. Die Kirchenzeitung wird dieselben vermuthlich bald auch in ihren Spalten bringen. — Man verließ Baden in der Zuversicht, in freundschaftlicher Collegialität mit Erfolg am Gehehen unseres wichtigen Konferenz-Institutes gearbeitet zu haben. Gottes Segen wolle darüber walten!

Aus den Kantonen.

Solothurn. Die Rechtschrift des Hrn. Fürsprech A m i e t, gew. eidgenöss. Generalprocurators: „Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn, seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung i. J. 1874, nach den urkundlichen Quellen“ bildet einen stattlichen Band von 600 Seiten, in schönster Ausstattung, eines bleibenden geschichtlichen Wertes und einer hochwichtigen Schrift würdig, geschmückt mit mehreren artistischen Beilagen. Das Register zählt 24 Hauptpunkte auf, wovon der 22ste, das Schema des Zusammenzuges, noch eine eigene Uebersicht hat. — Wir müssen uns ein Referat darüber nach Maßgabe von Zeit und Raum vorbehalten. Einstweilen begrüßen wir dieses Werk großen Fleißes und außergewöhnlicher Erudition mit Freuden. Auch der Typograph hat sich damit geehrt.

— Längere Zeit schon hatten die altkatholischen Wortdiener in Grenchen den Gleichgesinnten ihre Weisheit verkündet; jetzt sind sie zur That, zu kirchlichen Funktionen übergegangen. Die Darstellung ihres Auftretens entnehmen wir nicht einer „ultramontanen“ Quelle, sondern der „Solothurner-Zeitung“, dem Blatte der unabhängigen Freisin-

nigen, denen dieses frevelhafte Spiel und diese Zwängerei in Religionsfachen ebenfalls zum Abscheu gereicht.

Grenchen. Unter der hiesigen Bevölkerung herrscht gegenwärtig eine große Aufregung, hervorgerufen durch die *R o m b i e*, welche letzten Sonntag in Form zweier altkatholischen Taufen durch Pfarrer B o b s t in hiesiger Pfarrkirche stattfand.

Wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, wurde unsern Altkatholiken s. J. Seitens des hiesigen Gemeinderathes die Abhaltung von Vorträgen in unserer Pfarrkirche in toleranter Weise gestattet, mit dem ausdrücklichen Verbeuten, daß sie sich jeder andern kirchlichen Handlung enthalten sollen. Unsere „Reformer“ aber, sich auf den Schutz der Regierung stützend, setzten sich einfach über den Beschluß des Gemeinderathes hinweg und nahmen letzten Sonntag unter großem Pomp in unserer Pfarrkirche ihre altkatholischen Taufen vor. Zur größten Sicherheit wurden extra 4 Landjäger von Solothurn herbeordert, welche in Vereinigung mit ihrem Kollegen von Grenchen die Kirche zu umlagern hatten. Begreiflicherweise rief dieser Gewaltakt unter der Mehrheit der hiesigen Bevölkerung die größte Aufregung und Erbitterung hervor. —

Das Traurigste ist aber wohl, daß die Regierung mit den Landjägern, also mit Gewalt sich in die religiösen Verhältnisse der Gemeinde einmischt! Will sie denn absolut den konfessionellen Frieden unserer Gemeinde gefährdet wissen? Jeder Einzelne ist souverän in seinem religiösen Gewissen; ist aber nicht noch viel mehr die Gemeinde souverän in ihren konfessionellen Entschlüssen, sofern die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird?

Mit dem Kulturkampf ist es vorbei, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland und der Altkatholizismus ist ein todgebornes Kind; soll nun dieser Windmühlkampf von Regierungswegen in unserm Kanton immer und immer wieder zur Störung des Friedens in den Gemeinden neu heraufbeschworen werden? Im Interesse des konfessionellen Friedens dulden wir diese gewaltpolizeiliche Einmischung der Regierung in die religiösen Verhältnisse unserer Gemeinde nicht und wir verwahren uns feierlich gegen Zustände, wie sie s. J. im Bernerjura zu Tage getreten sind!

Mehrere liberale Bürger von Grenchen.

— Die Soloth. Volkszeitung, Landbots-Nachfolger, widmet den Verhandlungen der eidgenöss. Räte über die neue Verfassung von Nidwalden einen langen Artikel, in welchem sie diese Kleinlichte Wüchsenerei gegen den be-

sondern Staatschutz für die röm.-kathol. Religion, gegen die Gefährdung der „freien“ Meinungsäußerung, und gegen die schauerhafte Usurpation einer Primarschule durch einen armen „Kaplan“ zu rechtfertigen sucht. Natürlich berührt sie dabei den Berner-, Genfer-, Solothurner- und Aargauer-Staatschutz über der altkathol. Religion (s. v. v.), diesen wahrhaft kameelmäßigen Staatschutz, nebst allen Schulgenuehenlichkeiten, mit keinem Worte. Am Ende des Artikels wird auch die „immer frecher werdende“ Kirchenzeitung apostrophirt. Diese findet sich aber nicht bemüht, darauf zu antworten, rechnet sich vielmehr — wie schon mehrmals erklärt — Beschimpfung von dieser Seite zur Ehre. Gegen falsche Angaben und erlogene „Thatsachen“ wird sie aber nicht schweigen, wenn dieselben von einigem Belange sind. So erklären wir gerade die Behauptungen der Soloth. Volkszeitung, bzw. des Ötner Wochenblattes, über die Erlaubtheit *l e i b e n d e r* Benutzung einer und derselben Kirche durch römische Katholiken und Altkatholiken von A bis Z als un w a h r und erlogen.

Aus dem Jura. Neujahrsgruß an den Altkatholizismus! Möge er blühen und fortschreiten wie bisher! — In Bruntrut wurden im verfloffenen Jahre getauft 111 Kinder, Pipy hatte keine 20. Ehen wurden 25 eingetraget, Pipy zählt deren nicht 5.

Nennendorf: Taufen 44, Dabady 1
Begrn. 29, „ 0
Ehen 7, „ 0
Noirmont: Altkatholische Taufen,
Ehen, Begräbnisse = 0. — Taufe eines
Altkatholiken im Kt. Bern 3500 Frkn.
Immerhin wohlfeiler, als im Kanton
Genf, wo eine solche 7000 Fr. kostet.
Kirchengeböl 5: „Zu verbote-
nen Zeiten sollst du keine Hochzeit hal-
ten“, d. h. auf altkatholisch. Am 2.
Jänner 1878 hat Maestrelli sein Weib
genommen.

Herr Anonymus, Pastor von Delsberg, hatte kürzlich ein Begräbniß. Auf dem Gottesacker hielt der Diener Gottes ohne Chorrock, ohne Stola, ohne Weihwasser, ohne Rituale folgende Arede:

„Ich kann euch weder etwas Neues, noch etwas Altes sagen; die Gestorbene war ein altes Weib: betet für dasselbe.“ Und fertig war's!

In C o e u v e, einer großen Gemeinde, handelte es sich um die Wahl des Civilbeamten. Der Präsident des altkatholischen Kirchenraths versprach den Katholiken, ihnen die geraubte Kirche zum Gottesdienste zu überlassen, wenn sie ihn als Civilbeamten wählen würden. Die Bürger dankten dem Präsidenten und wählten einen Andern. Das ist altkatholische Ueberzeugung.

— In bittendem, unterwürfigem Tone wendete sich kürzlich die Gemeinde Mervelier-Schelte an den Bernerregierungs-rath mit dem Gesuch, diese möchte den Katholiken des Orts die Kirche zum Gottesdienste überlassen. Sie stellte der Regierung vor, daß kein einziger Altkatholik in beiden Gemeinden sich finde, daß ihnen kein Lokal zur Verfügung stehe zur Abhaltung des Gottesdienstes, wo nicht Groß und Klein die Gefahr laufe, bei der heftigen Kälte krank zu werden. Schon öfters habe sie sich an Hrn. Walzer, Pfarverwalter, gewendet, sei aber immer abgewiesen worden. — Und was antworteten die Moskowiter in Bern? Die Gemeinde möge sich nochmals an den Landvogt Walzer wenden, denn er stelle in Abrede, daß die Gemeinde sich mit ähnlichem Gesuche an Se. Gnaden gewendet. Im Uebrigen behalten sich die Gnädigen Herren und Obern in Bern vor, abgesehen von der Verfügung des Unterlandvogts, ihre Verfügungen zu treffen. Jedenfalls dürfe kein renitenter Geistlicher in der Kirche funktionieren! Also, wohlblöblicher Bundesrath, da hält dir der Berner-muß das herrliche Kirchengesetz vor die Nase. Wie wohl es riecht! — Der gleiche Beschluß wurde der Gemeinde Corban mitgetheilt.

— Die Pfarrer von Mervelier, Corban und Courchapoix wurden vom Polizeirichter von Münster zu je 80 Frkn. verurtheilt, weil sie in ihren *P r i v a t v e r s a m l u n g e n* aus der „S e m a i n e catholique“ ein Hirten-schreiben des Hochw. Hrn. Bischof Lachat verlesen hatten. Der Appellationshof des Kantons Bern hat dieses Urtheil be-

stätigt. Und da schreien unsere Rabikalen, wie die Freiheit der Presse in Frankreich, Oesterreich etc. in Ketten liege. Was geht es einen Teufcher und einen Juden Bodenheimer an, aus welcher Zeitung in einer Privatversammlung vorgelesen werde. In welchem Lande gilt es als ein Verbrechen, aus einer nichtconfiscirten Zeitung vorzulesen. Diese Leute bringen es noch dazu, daß unsere Freiheit sprüchwörtlich wird.

Die Pfarrer von Blauen und Neuzlingen hatten auf Verlangen der Verwandten eines Verstorbenen in der Kirche von Neuzlingen Gottesdienst gehalten. Die Kirche ward niemals für altkatholischen Gottesdienst geöffnet, weil die Gemeinde mit dem Apoptaten in Grellingen das Abkommen getroffen, daß derselbe gegen eine bezahlte Summe versprach, nie die Kirche durch seine Gegenwart zu entweihen. Nichtsdestoweniger wurden die Beiden verlagert und zu je 100 Fr. verurtheilt. Wie zu erwarten, wurde die Strafe von der Familie des Verstorbenen erlegt. Wen trifft also die Willkürherrschaft des Berner Despotismus? Das steuerpflichtige Volk, das nächsten Frühling seine Vertreter nach Bern wählen wird. — Möchte es im Kanton Bern dann Frühling werden!

— In Beurnevessain hat der Staatspastor an Weihnachten seine Schäflein im Wirthshaus mit Schnaps „abgetränkt.“ Es lebe der „Bodenheimer“ und die „Zweideckler“!!

— Zwei Jurassier haben im Collegium Germanicum in Rom den Doctor-Titel erhalten. Ebenso Abbe Burquard in Frankreich.

Baselland. „Rekurs der röm.-kathol. Bevölkerung der Gemeinde Allschwil an den h. Landrath des K. Basel Landschaft, betreffend die Stellung des Hochw. Hrn. Pfarrer Wilbi“, vom 1. Dez 1877 (Basel, Ferd. Riehm *). An der Spitze steht das Gesuch, der h. Landrath möge die regierungsräthlichen Beschlüsse (Data), durch welche der bishe-

*) Siehe Nr. 1 über deren Veranlassung, Verfasser, Zustimmung durch den Hochw. Clerus des Bisthums.

rige Pfarrer der röm.-kathol. Religionsgenossenschaft zu Allschwil (Hr. P. Wilbi) seiner Stellung enthoben, und Hr. Joh. Schmid von Baar in die Rechtsstellung eines Pfarrers der röm.-kathol. Kirchengemeinde eingewiesen wurde, aufheben. Die nächste Begründung bilden die (als Rechtsfragen eingekleideten) Sätze: 1. Schmid's Wahl (vom 8. April) ist nicht der Wahlakt der römisch-katholischen Kirchengemeinde, sondern der einer nicht röm.-kathol. Religionsgenossenschaft. 2. Mithin kann der Regierungsrath durch Verwaltungsakt den Pfarrer einer nicht röm.-kathol. Genossenschaft nicht in die verfassungsmäßige Rechtsstellung eines katholischen Pfarrers einsetzen. Die Entscheidung über diese Sätze ist maßgebend für alle biseckischen Kirchengemeinden. Es fragt sich: Welches ist nach basellandschaftlichen Gesetzen die Rechtsstellung der biseckischen röm.-kathol. Kirchengemeinden überhaupt, welche sodann speciell die der Kirchengemeinde Allschwil?

Es ist durchaus zu billigen, daß der Verfasser des Rekurses dieses Gesuch von dem Gebiete der staatlichen Verwaltung, der Politik und Zweckmäßigkeit ausschleidet, und nur das öffentliche und das basellandschaftliche Staatsrecht antworten läßt. So ist die Frage dem Getrieb der Parteiung enthoben und als eine rein rechtliche aufgefäht. Möge diese Absicht erreicht werden.

Zur Begründung sind vor Allem die Urkunden der Vereinigung der biseckischen Gemeinden mit dem Kanton Basel angeführt. Sie gewährleistet ihnen die freie Ausübung der röm.-kathol. Religion, unterstellt die rein kirchlichen und religiösen Gegenstände der biseckischen Auktorität, während die Regierung nur in der äußern Verwaltung ein Mitwirkungsrecht hat. Auf dieser Grundlage beruhen alle seitherigen kirchlichen Festsetzungen, z. B. der Diöcesanvertrag von 1828, das Concordat über die Besetzung der Pfarrstellen von 1871. Namentlich anerkennt die kirchliche Rechtsordnung jene Eidesformel der Geistlichkeit (Gesetz von 1833): den verfassungs- und gesetzmäßigen Verfügungen sich zu unterwerfen, wenn dieselben nicht der römisch-katholischen Religion und

den Gesetzen der Kirche zuwider sind.

Sodann die vier seit 1832 errichteten basellandschaftlichen Verfassungen. In allen ist das Princip der Freiheit der Kirche in ihrer Organisation anerkannt. Speciell wird das in der jetzt geltenden Verfassung von 1863 nachgewiesen und der § 13 (Gewährleistung der evangel.-reformirten und der römisch-katholischen Kirche, ausschließlich Besoldung der Diener dieser beiden Confessionen) mit den daraus sich ergebenden Folgerungen erörtert. Diese Debitation ist von musterhafter Bündigkeit und fester logischer Consequenz, namentlich die daraus sich ergebende Ausmarzung der staatlichen und kirchlichen Befugnisse betreff Wahl des Domkapitels und Besetzung der Pfarrstellen (Seite 8—10).

Da die Verfassung Basellands nur die bestehende evangel.-reformirte und die römisch-katholische Kirche anerkennt, so reiht sich hieran die Frage: ob die römisch-katholische Kirche seit dem Vatikanum noch auf ihre frühere Rechtsstellung Anspruch machen könne, und ob die sog. „schweizerische christkatholische Nationalkirche“ (!) verlangen dürfe, verfassungsgemäß als öffentliche religiöse Korporation behandelt zu werden? Jene erste Frage lag um so näher, als auch von der Kirchendirektion in Baselland jene gefälschte Ansicht officiell vorgebracht wurde: die römisch-katholische Kirche sei seit dem Vatikanum eine andere geworden. Es war dem Verfasser ein Leichtes, den Ungrund dieser Behauptung nachzuweisen (S. 11 f.) und im Vorbeigehen die „Staatsgefährlichkeit“ dieser vatikanischen Kirche nach Verdienen lächerlich zu machen; dann wendet er seine Waffe gegen die sog. christkatholische Kirche und stellt sie kurz und schlagend als eine neue, von der römisch-kathol. Kirche durchaus verschiedene und getrennte Religionsgenossenschaft dar. Wir hätten hier (auf S. 14) eine Phrase weggewünscht, wo der Verfasser (allerdings nicht als seine Ansicht) der neuen, unter allerlei speciosen Titeln und Vorwänden sich eindringenden Sekte zugestehet: daß die schweizer. christkathol. Kirche an und für sich eine „schöne und löbliche Einrichtung“

sein mag (sein denkender Kopf, kein offener und gerader Charakter kann sie so betrachten); ganz richtig aber ist die gegenübergesetzte Bemerkung, daß um dieser Sympathie willen der Regierungsrath kein Recht habe, die neue Religionsgesellschaft zu einer öffentlich anerkannten Kirche zu erheben.

(Schluß folgt.)

St. Gallercorrespondenz.*) Endlich komme ich dazu, die der Kirchengenossenschaft früher versprochene Besprechung über ein bereits allgemein verbreitetes und wohl schon in viele Familien eingezogenes Werk zu liefern, nämlich über die: „Zehn Bilder aus Süngland, oder Wanderungen und Betrachtungen eines Katholiken bei einem Besuche in England.“ Bei Hrn. Gebrüder Benziger in Einsiedeln erschienen. Der Verfasser: Se. Hochw. Hr. Domkustos Dr. Otto Zardetti in St. Gallen, hat es mit diesem größeren Produkte seiner Muße in der That verstanden, durch meisterhafte Zeichnung und ein glänzendes Sprachcolorit höchst interessante Parthien seiner vor zwei Jahren ausgeführten wissenschaftlichen Reise nach England herauszuheben und in „Zehn Bilder“ zusammenzufassen, von denen jedes einzelne Bild durchaus geeignet ist, Verstand und Gemüth des gebildeten Lesers mit den angenehmsten Eindrücken zu erfreuen. Es sei dem Besprecher des Wertes erlaubt, dem geneigten Leser eine kurze Analyse desselben vorzulegen, so daß er dann aus dem reichen Inhalte desselben leicht auf den hohen Werth des Wertes schließen kann.

1. Das erste Bild versetzt uns, wie den Hochw. Hrn. Verfasser, in die Eisenbahn, in raschem Zuge vor eines der großartigen Bauwerke Allenglands, nämlich vor die Kathedrale von Canterbury. Die Christianisirung Englands und die ersten Martyrer desselben, Thomas Becket, treten dabei in den Vordergrund. An diese Betrachtung schließt sich eine kurze Auseinandersetzung über die Verhältnisse der bischöflichen Hierar-

*) Wir nehmen auch nach der Anzeige in Nr. 49 unseres Blattes v. l. J. diese einschlägige Besprechung gerne auf. D. Red.

die der englischen Hochkirche, die nichts anderes ist, als eine Frage der katholischen, da ihr sowohl die Rechtmäßigkeit als die Gültigkeit der bischöflichen Weihe, also des Priestertums überhaupt mangelt, mögen Namen, Weiheformel und äußerer Prunk auch jetzt noch an den katholischen Episkopat anklagen.

2. Im 2. Bilde führt uns der Verfasser in die beiden weltberühmten Stätten englischer Wissenschaft, die Hochschulen Cambridge und Oxord. Dabei werden nach einer hochpoetischen Schilderung einige große Männer namhaft gemacht, welche diese beiden Wissenschaften einst verherrlicht haben. Ihren Ursprung, ihre jetzige Gestalt, sowie ihre riesenhaften Reichthümer verdanken sie der einstigen Opferwilligkeit und Großmuth katholischer Fürsten und Bischöfe. Sie sind ein Stück lebendigen Mittelalters, jetzt noch Ehrfurcht erweckend, so eigen- und großartig jetzt noch, daß keine Hochschule irgend eines Landes Europa's sich mit ihnen messen oder gar vergleichen mag.

3. Schule und Kirche gehören naturgemäß zusammen, sollen auf's engste und unzertrennlich verbunden sein. Diesen Gedanken legt uns der Verfasser nahe im 3. Bilde, innert dessen Rahmen die künstlerisch vollendeten gothischen Hallen von St. Paul in Westminster ihre Darstellung finden. St. Paul war für England einst, was St. Peter in Rom für die ganze katholische Christenheit. Ein Gang durch diesen Tempel an der Hand des ernst sinnenden Verfassers zeigt uns die herrlichen Grabdenkmale einstiger Größen Englands und zwar voreerst seiner berühmtesten Könige; so des großen hl. Bekenners Eduard III., sowie der zwei königlichen Herrscherinnen: der unglücklichen Maria Stuart und der Elisabeth, der sogenannten „jungfräulichen“ Mörderin der erstern. „Ob sie wohl drüben auch vereint?“ wie hier innert den Mauern von Westminster, fragt mit großem Fragezeichen der Verfasser. Dann gibt er eine kurze Schilderung der übrigen berühmten Grabbewohner; der Dichter: Shakespeare, Johnson, Milton, Spencer und Oliver Goldsmith; der großen Geschichtsschreiber und Gelehrten, Staatsmänner, Red-

ner und Seehelden. Alle diese Gräber predigen laut und vernehmlich: „So vergeht die Herrlichkeit der Welt, und Alles ist Eitelkeit.“

4. Von Westminster, diesem großartigsten Denkmal der Dankbarkeit Englands für die verdientesten Kinder englischer Nation gelangen wir mit dem Verfasser im 4. Bilde zum ebenso großartigen Denkmal englischer Grausamkeit, nämlich zum Tower. Dieses umfangreichste Gefängniß der Welt, das im Ostende Londons eine Stadt für sich bildet, ist zugleich der sprechendste Zeuge für die Thatfache, daß die Unterjochung und Verdrängung des katholischen Glaubens durch die Häresie in England einzig und allein das Werk frevelhaftester Gewaltthat und eines unerhörten Gewissenszwanges ist. Die festen Mauern des Tower erzählen vom Verschmachten der edelsten Opfer kathol. Glaubensstreue, eines Bischof Fisher von Manchester und des gelehrten Kanzlers Thomas Morus, neben ihnen aber noch einer Menge fast ebenso berühmter Männer der Kirche, so der Prioren der drei großen Karthausen und zweier Cardinäle und deren Verwandten. Man macht auf kirchenfeindlicher Seite die haarsträubendsten Uebertreibungen und Geschichtsverdrehungen über die Inquisition, deren Wirken angesichts der Geschichte des englischen Staatsgefängnisses Tower zu einem Kinderpiel zusammenschumpft.

5. Wir verlassen diesen Schreckensort und fahren in's Herz der Stadt, zum 5. Bilde: zum Tempel der Wissenschaft, in's britische Museum, einer neuern Schöpfung englischen Kunstsinnes und regen Eifers für die Wissenschaft der Alten. Dasselbst finden sich zusammengetragen und aufgespeichert die herrlichsten Ueberreste des alten Hellas und Aegyptens, insbesondere aber die Produkte der Ausgrabungen auf den ältesten Wohnstätten der Menschheit, Babylons und Ninive's. An dieses Bild, das nur den Gebildeten verständlich, knüpfen sich Betrachtungen über die Wahrheit biblischer Erzählungen, welche gerade durch diese ausgegrabenen Schätze uraltester Kultur und Kunst eine überraschende Bestätigung finden und wodurch der heutige Unglaube, der mit dem Aufwand all seiner Scheingelehrsamkeit die

Wahrheit jener ältesten biblischen Geschichten anzustreiten und wegzulängnen sich alle Mühe gibt, das kräftigste und unwiderlegbarste Dementi erhält. Trefflich schildern diese Sturmmläufer des Unglaubens die Verse von Redwig:

Und mit des Dünkels Kellen
Bau'n sie zum eigenen Hohn,
Verirrte Baugefellen,
Am Thurm von Babylon
(Fortf. und Schluß folgt.)

Aus Rußisch-Polen-Genf. Der Genfer Staatsrath veröffentlicht folgendes Dekret:

„Da fremde katholische Geistliche bei dem von ihnen gefeierten Gottesdienste Predigten halten, welche zur Verachtung der Behörden und der Gesetze auffordern, so wie zum Hass unter den Mitbürgern,

beschließt der Staatsrath:

Art. 1. Kein nichtschweizerischer röm.-katholischer Priester darf einen Cultus ausüben, wo ganz oder theilweise das Publikum gegenwärtig ist, weder predigen noch lehren im Kanton, ohne die Erlaubniß vom Staatsrath eingeholt zu haben.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 2. Die Entgegenhandelnden verfallen der Polizeistrafe, ohne daß dadurch den Maßregeln vorgegriffen würde, die nach den in Kraft bestehenden Gesetzen gegen dieselben ergriffen werden können.

Art. 3. Der gegenwärtige Beschluß tritt in Kraft den 15. Jänner und hat seine Wirkung bis zum 31. Dezember 1878.

Die Motivirung dieses staatlichen Beschlusses ist eine Lüge und eine Verläumdung, die wir der Genfer Regierung so lange an den Kopf werfen, bis sie durch Thatfachen erwiesen hat, daß dem nicht so ist.

Der Beschluß selbst ist ein Akt der vulgärsten Niederträchtigkeit, eine jeden freien Mannes unwürdige Willkürhandlung, ein russisch-polnischer Knutenhieb auf die Katholiken Genfs.

X Aus und von Rom. (7. Jänner.) Beim Jahreswechsel waren die Kirchen Roms mehr als je gefüllt; Eriduen wurden gehalten, um Gott für die Er-

haltung Pius IX. zu danken und zu bitten; namentlich das Eriduum in der St. Peterkirche war außerordentlich besucht, so daß selbst die „Italiani“ bekennen müssen, daß der Papst immer noch im Herzen der Römer der wahre — König ist. Im Befinden des heil. Vaters zeigt sich eine fortschreitende Besserung. Täglich läßt er sich in seinem Rollbett aus dem Schlafgemach in die päpstliche Privatbibliothek bringen, wo er die warmen Stunden des Tages zubringt, und um Mittag die Cardinäle sowie die Prälaten der kirchlichen Congregationen empfängt.

Wir haben bereits berichtet, daß Pius IX. jüngsthin zwei Consistorien und eine Allocution hielt, das erste am 28. Dez. und das zweite am 30. Dezbr., in welcher letzterem der Papst den Cardinälen Regnier, Manning, Brojsay's = S. = Marc, Moretti und Pellegrini den Cardinalshut gab und außerdem mehrere Bischöfe ernannte. Heute sind wir im Falle die Allocution, welche Pius IX. vorgetragen, in getreuer deutscher Uebersetzung mitzutheilen:

„Euere zahlreiche Anwesenheit und Euere Anblick bieten Uns die höchst angenehme Gelegenheit, die Wir sehnsüchtig herbeigewünscht haben, daß wir nämlich Euch Allen und Jedem Dank sagen können für die Liebesdienste, die Ihr Uns in dieser Zeit, wo Wir von Krankheit heimgesucht sind, so freundlich erwiesen habt. Gar gerne erfüllen Wir heute, ehrw. Brüder, diese Pflicht eines dankbaren Herzens und wünschen Uns Glück im Herrn, daß Wir, sowie Wir Euch als treue Stützen, die Uns die Last des apostolischen Amtes tragen helfen, erproben, aus Euere Tugend und standhaften Liebe süßen Trost schöpfen, durch welchen Wir die vielfachen Bitterkeiten Unserer Seele gelindert fühlen.

„Aber während Wir Uns Euere Liebe und Sorgfalt für Uns erfreuen, erkennen Wir wohl, daß Wir Euere und aller ehrwürdigen Brüder und Gläubigen Mitwirkung von Tag zu Tag mehr bedürfen, auf daß Wir die gegenwärtige Hilfe Gottes in diesen Unseren und der Kirche großen Nöthen erlangen.

„Gar sehr ermahnen Wir daher Euch, ehrwürdige Brüder und namentlich Die-

jenigen unter Euch, welche in der ihnen anvertrauten Didjese das bischöfliche Amt ausüben, und ebenso die einzelnen Hirten, welche in der ganzen katholischen Welt der Heerde des Herrn vorstehen, daß sie unablässige Gebete für Uns und die Kirche an die göttliche Barmherzigkeit richten und richten lassen, damit sie Uns, während der Leib krank ist, die Kräfte des Geistes schenke, um den heiß entbrannten Kampf wacker zu bestehen, die Mühen und Unbilden, welche die Kirche leidet, ansehen, alle unsere Sünden vergeben, seinem Namen die Ehre geben und die Gabe des guten Willens verleihen wolle mit der Frucht jenes Friedens, welchen die Ehre der Engel bei der Geburt des Herrn den Menschen verkündeten.“

In Rom geht das Gerücht, die englische Regierung habe dem Cardinal Pecci als Camerlengo der hl. römischen Kirche den englischen Boden für das nächste Conclave angetragen. Man nennt die Insel Malta als den von England für den hierzu am geeignetsten bezeichneten Ort. Wir geben diese Nachricht zur Bezeichnung der Situation; vor der Hand ist, Gott sei Dank, kein Conclave nothwendig. Auch ist kein Grund vorhanden, dormalen einen Conclaveort außerhalb dem Vatikan zu suchen; was später die Zukunft bringen wird, dafür waltet die göttliche Vorsehung. Es ist übrigens bekannt, daß der Vater und ein anderes Familienmitglied des hl. Vaters mehrere Jahre an einer ganz ähnlichen Lähmung der unteren Gliedmassen gelitten, von welcher der Papst bedroht zu sein scheint, und dabei im Uebrigen gesund und wohl war. Da mag's denn auch bei Pius IX. mit dem Sterben seine gute Weile haben, trotz der entgegenstehenden bösen Wünsche seiner Feinde; Pius IX. würde dann nicht der erste unter den Päpsten sein, der von seinem Bette aus ebenso sicher und fest die katholische Welt regiert, als in den Tagen, wo er noch umherwandeln konnte.

Personal-Chronik.

Solothurn. In Wangen bei Olten starb den 7. Jan. der Hochw. Hr. Pfarrer Jos. Moys Stammli, gebürtig von

Meschi, im Alter von erst 33 Jahren. Wir werden in nächster Nummer einen kurzen Nekrolog dieses talentvollen und würdigen Priester bringen, dessen früher Tod seine Pfarrkinder und alle seine Bekannten tief schmerzt.

Aargau. In den laut Gesetz angeordneten periodischen Wiederwahlen der Geistlichkeit wurden nach den bis heute eingegangenen Berichten wieder gewählt die Herren Pfarrer Bapst in Leuggern (503 Ja gegen 67 Nein).

„ Mohner in Klingnau (siehe Nr. 1),
 „ Dinkel in Schupfart (einstimmig),
 „ Herzog in Gausingen (175 gegen 6),
 „ Fr. Fav. Keller in Schneisingen,
 „ L. Widmer in Hülisbach (fast einm.),
 „ K. Schürmann in Kirchdorf (300 von 335),
 „ Burtardt von Kägerig (mit allen g 2),
 „ Weber in Göslikon (mit allen geg. 1),
 „ Schütz in Hagglingen (über 100 Nein),
 „ Fridol. Ursprung in Rumpf (mit 2/3 der Stimmen),
 „ Uebelhardt in Efen (236 gegen 100).

In Baden die H. Pfarrhelfer Wofer und Schneider mit großer Mehrheit.

In Aau, Meereschwand, Bettwil und Oberlunkhofen alle Geistlichen, welche zur Wiederwahl kamen.

Zu Kaiserstuhl erfuhr Hochw. Hr. Pfarrer Joseph Meyer die wahrlich unverdiente Zurücksetzung mit 7 Nein mehr.

Vom Büchertische.

Gewissensrath der Sünder. Das ausgezeichnete Werk des großen Seelenkenners Ludwig von Granada «La guida de peccadores», ist so anerkannt, daß wir zu dessen Empfehlung nichts beizubringen haben, es genügt, auf die Lobsprüche hinzuweisen, welche Papst Gregor XIII., Karl Borromäus, Franz v. Sales u. dem spanischen Älzetzen ertheilt haben, sowie auf die vielen Uebersetzungen und Auflagen, welche dasselbe in allen Sprachen erlebte. Hingegen ist es angezeigt, auf eine deutsche Uebersetzung dieser Schrift hinzuweisen, welche soeben zu München im litterarischen Institut der Dr. Guttler erscheint und deren Verfasser J. B. Rupert nicht nur mit der azetischen Wissenschaft, sondern auch mit der spanischen Sprache vollständig

vertraut ist. Der 1te Band bringt die Lebensgeschichte des ehrw. Ludwigs von Granada und enthält in 30 Kapiteln die Gründe, warum der Sünder sich von der Sünde abwenden und zu Gott zurückkehren soll. Alle Leser, welche den ersten Band gründlich studirten und benützten, werden mit Ungeduld dem Erscheinen des zweiten Bandes entgegenzusehen. (456 S. in kl. 8.)

Zuländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 1: Fr. 756. 95
 Kirchenopfer aus der Pfarrei Thervil „ 21. —
 Aus der Pfarrei Warth „ 16. —
 Weihnachtsoffer aus der Pfarrei Klingensell „ 30. —
 Aus der Pfarrei Nickenbach „ 41. 50
 „ „ Pfarrgemeinde Bültschwil „ 100. —
 Fr. 965. 45

b. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 50: Fr. 1025. —
 B. u. ungenannter Jungfrau „ 1450. —
 Fr. 2475. —

Der Kasser der int. Mission:
 Pfarrer-Elmiger in Luzern.

Schweizerischer Pius-Berein.

Empfangs-Beschreibung.

A. Jahresbetrag von den Ortsvereinen:
 Amden Fr. 10. 10, Dottikon 15, Eich 15, Gms 25. 20, Hiltkirch 50, Horw 93, Inwil 38. 50, Luzern 134, Meierstappel 36, Niederhelfenschwil 34, Oberwil 17, Sarnach 31. 20, Steinach 28, Tablat-St. Gallen 150, Tablat-St. Gallen (weibl. Abth.) 100, Wagen 25, Waldkirch 42, Weggis 40, Wettingen 45, Wurmsbach 15. 50.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:

Alt St. Johann 20 Exempl., Amden 3, Dottikon 10, Dulliken 10, Eich 10, Gms 13, Glawil 23, Gerfan 2, Hohenrain 20, Horw 25, Inwil 15, Luzern 116, Platten 15, Niederhelfenschwil 11, Oberwil 12, Rothenburg 30, Steinach 2, Waldkirch 33, Weggis 6, Wurmsbach 3, Wyl 60, Zug 89.

Lehrlingspatronat.

Neu angemeldete Lehrmeister:
 Ein Hafnermeister will einen Gesellen, der sich auf Scheiben- und Eisenarbeit gut versteht.

Lehrlinge, die zuverlässige Meister suchen:

Einer als Knecht oder Ausläufer.

Einer zu einem Bauernschneider.

Eine im Nähen ausgelehrte Tochter gegen kleine Entschädigung zu einer Lehrmeisterin.

Für das Lehrlingspatronat:

Fräsel, Kaplan in Jonschwil.

Blümchen aus der Schweiz, Tagespresse.

Bund (Nr. 7): Ueber das Buch des Jesuiten Curci, das jetzt so viel Lärm macht, denke ich Ihnen dieser Tage zu berichten. Heute nur die einleitende Notiz, daß dieser große Reformator auf den Syllabus schwört und den Jesuitenorden inbrünstig verehrt. Es kann daher mit seinem hohen Leide (sic) in majorem gloriam Italiae nicht gar so weit her sein. (Hosanna! Kreuzige ihn!)

Basler Nachrichten (Nr. 7): Der Papst ist immer in status (sic) quo, die Beine sind gelähmt, der Kopf aber mehr infallibel als je.

Schweizerische Lehrerzeitung: „Tessin, das in den Klauen des ultramontanen Passenthums seufzt, hat den Radschuh unter den Schulwagen geschoben.“ [Jetzt malt mir Einen, der unter Klauen seufzt und dabei den Radschuh unterschiebt!]

Und solche feingebildete Herren arbeiten an der Civilisirung des Schweizervolkes!

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf Fr. 100,000 gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositantasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Gelanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forforderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent-Geschäften u. c.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen, Kassenscheine oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben nach den jeweiligen Geldverhältnissen und besonders Auskündigungen zu 4 bis 5 %

Der Geschäftsführer:
 Galtner-Probstatt. 2

Titel und Inhalt für den Jahrgang 1877 sind dieser Nr. beigelegt.